

HBW.Corona

Änderungsvorhaben im Infektionsschutzgesetz + Impfstrategie

Stand 14. April 2021



Redaktion:
Sabine Hagmann
Hauptgeschäftsführerin

Telefon: 0711 64864-48
E-Mail: info@hv-bw.de

Ihr direkter Draht zu den Juristen:
Handelsverband Württemberg
0711 64864 30
Handelsverband Südbaden
0761 36876 42
Handelsverband Nordbaden
0621 20909



Änderung des Bundesinfektionsschutzgesetzes sowie weitere Gesetzesinitiativen gegen den Handel

In dieser Woche (1. Lesung 16.04.2021, 2. Lesung 20.04.2021, 3. Lesung 21.04.2021 Bundesratsbeschluss 22.04.2021) wird der Deutsche Bundestag und Bundesrat über eine erneute Änderung des Infektionsschutzgesetzes zu entscheiden haben. Hierzu hat heute das Bundeskabinett auf der Basis der Formulierungshilfe der Bundesregierung für die Fraktionen der CDU/CSU und der SPD entschieden. Es sollen bundeseinheitliche Maßnahmen bei Inzidenzwerten oberhalb von 100 definiert werden, um die Infektionsherde zu bekämpfen (Perpetuierung und Durchsetzung der Notbremse)

Wir begrüßen ausdrücklich die mit diesem Gesetzentwurf verfolgte Zielsetzung, das Infektionsgeschehen einzudämmen und oberhalb von Inzidenzwerten von 100 in einzelnen Landkreisen dort bundeseinheitliche Maßnahmen zu definieren, die auch zur Bekämpfung nachweislicher Infektionsherde etwa im privaten Rahmen geeignet sind. Allerdings ist für uns in keinsten Weise nachvollziehbar, dass im aktuellen Gesetzentwurf zu § 28 b (1) Ziffer 4 für den Einzelhandel Regelungen vorgesehen sind, die weit über die Bund-Länder-Beschlüsse vom 22. März und den Status quo vor dem 7. März hinausgehen und für den Handel gravierende weitere zusätzliche Beschränkungen implizieren. So würde die im Lebensmittelhandel und dem Handel mit Gütern des täglichen Bedarfs bislang geltende Kundenbegrenzung drastisch verschärft und die maximal zulässige Kundenzahl halbiert. Auch würde die in einigen Bundesländern eingeführte Test-Option durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen ersatzlos gestrichen. Und selbst die unter Infektionsgesichtspunkten völlig unproblematische Möglichkeit von Click & Collect wäre nicht mehr möglich.

Folgende **gravierende Einschränkungen** hätten wir zu tragen:

- keine Test Option in den Bundesländern (Test-Optionen würden ersatzlos gestrichen)
- keine Möglichkeit von Click & Collect
- die Kundenbegrenzungen pro Quadratmeter werden drastisch verschärft:
So es soll eine Kundenbegrenzung von 1 Kunden/ 20 m² unter 800 Quadratmeter Fläche und darüber 1 Kunde/ 40 m² eingeführt werden, was die maximal zulässige Kunden Zahl halbieren würde und zu weiteren kontraproduktiven Verdichtungen führt.

Wir fordern daher:

- keine weiteren Beschränkungen des Einzelhandels im „Notbremsfall“ gegenüber dem Satus quo
- eine Kundenbegrenzung von 10 m² / Kunde
- eine von Inzidenzen unabhängigen Öffnungen der so genannten privilegierten Geschäfte auf dem bisherigen Stand
- Öffnungsmöglichkeit für alle Geschäfte in Abhängigkeit der Intensivbettenauslastung und der Inzidenzwerte nach RKI-Empfehlung
- in jedem Fall, unabhängig von Inzidenzen die Abholung bestellter Ware (Click & Collect)
- Öffnungsklausel für länderspezifischen Regelungen, die im nicht privilegierten Handel Einkauf nach Terminvereinbarung vorsehen
- Einkaufen nicht nur mit einem negativen Test, sondern auch mit einer Impfbescheinigung
- Einbeziehung nicht nur des Handels in den „Lockdown“. Es müssen alle Bereiche erfasst werden, die ein Beitrag zum Infektionsgeschehen leisten.
- Volle Entschädigung für den Handel, sollte das Infektionsschutzgesetz kommen. Betriebskostenersatz reicht definitiv nicht aus.



Hinzu kommt:

- Testpflicht für alle Arbeitnehmer (1x im Office, 2x pro Woche für Mitarbeiter mit Kundenkontakt); Kosten sollen vom Arbeitgeber getragen werden. Ergo: Auch diese Testpflicht trifft den Handel (auch mit Materialkostenübernahme) überproportional.

Unsere Forderung lautet:

Die Kosten für die Testungen müssen für den Handel voll übernommen werden.

Impfstrategie

Wir fordern eine

- bevorzugte Impfung des Verkaufspersonals
- Möglichkeit der Impfung des Verkaufspersonals durch eigene Betriebsärzte

Wir kämpfen intensiv dafür, dass diese Gesetzesinitiative nicht umgesetzt werden und haben in mehreren Schreiben die Bundestagsabgeordnete sowie die Landesregierung angeschrieben.

Angesichts der Tatsache, dass vom Einzelhandel nachweislich keine erhöhte Infektionsgefährdung ausgeht (vgl. u.a. ControlCOVID-Strategie und Handreichung des Robert Koch-Instituts vom 19. März 2021), sind die im Gesetzentwurf vorgesehenen zusätzlichen Beschränkungen des Einzelhandels als völlig unverhältnismäßig und unter dem Gesichtspunkt der Pandemiebekämpfung auch für nicht zielführend.

Bitte unterstützen Sie unsere Bemühungen und wenden Sie sich auch an Ihre Bundestagsabgeordnete, gerne mit anliegendem Schreiben.

gez.: Sabine Hagmann

14.04.2021



Musterbrief

Anschrift Bundestagsabgeordneter

Änderung Infektionsschutzgesetz

Sehr geehrter Herr / sehr geehrte Frau,

in der nächsten Woche wird der Deutsche Bundestag und Bundesrat über eine erneute Änderung des Infektionsschutzgesetzes zu entscheiden haben. Hierzu hat am 13.04.2021 das Bundeskabinett auf der Basis der Formulierungshilfe der Bundesregierung für die Fraktionen der CDU/CSU und der SPD entschieden. Der Handel ist eine hauptbetroffene Branche.

Wir begrüßen ausdrücklich die mit diesem Gesetzentwurf verfolgte Zielsetzung, das Infektionsgeschehen einzudämmen.

Allerdings ist uns in keinster Weise nachvollziehbar, dass im aktuellen Gesetzentwurf zu § 28 b (1) Ziffer 4 für den Einzelhandel Regelungen vorgesehen sind, die weit über die Bund-Länder-Beschlüsse vom 22. März und den Status quo vor dem 7. März hinausgehen und für den Handel gravierende weitere zusätzliche Beschränkungen implizieren.

Folgende gravierende Einschränkungen hätten wir unter anderem zu tragen:

- Die ungerechte und unverhältnismäßige Fokussierung der Belastungen auf den Handel und die Gastronomie ohne Entschädigungen
- Möglicherweise wochenlange, weitere Schließungen des Facheinzelhandels
- keine Test-Option in den Bundesländern (Test-Optionen würden ersatzlos gestrichen)
- keine Möglichkeit von Click & Collect
- die Kundenbegrenzungen pro Quadratmeter werden drastisch verschärft:
So es soll eine Kundenbegrenzung von 1 Kunden/ 20 m² unter 800 Quadratmeter Fläche und darüber 1 Kunde/ 40 m² eingeführt werden, was die maximal zulässige Kunden Zahl halbieren würde und zu weiteren kontraproduktiven Verdichtungen führt.

Wir fordern daher:

- keine weiteren Beschränkungen des Einzelhandels im „Notbremsfall“ gegenüber dem Satus quo
- eine Kundenbegrenzung von 10 m² / Kunde
- eine von Inzidenzen unabhängigen Öffnungen der so genannten privilegierten Geschäfte auf dem bisherigen Stand
- Öffnungsmöglichkeit für alle Geschäfte in Abhängigkeit der Intensivbettenauslastung und der Inzidenzwerte nach RKI-Empfehlung
- Click & Collect unabhängig von allen Inzidenzen (wie take away in der Gastronomie auch)
- Öffnungsklausel für länderspezifischen Regelungen, die im nicht privilegierten Handel Einkauf nach Terminvereinbarung vorsehen
- Einkaufen nicht nur mit einem negativen Test, sondern auch mit einer Impfbescheinigung
- Einbeziehung nicht nur des Handels in den „Lockdown“. Es müssen alle Bereiche erfasst werden, die ein Beitrag zum Infektionsgeschehen leisten.
- Volle Entschädigung für den Handel, sollte das Infektionsschutzgesetz kommen. Betriebskostenersatz reicht definitiv nicht aus.



Bitte stimmen Sie gegen die Änderung des Gesetzes, weil es massiv in unsere Grundrechte eingreift und unsere Existenz vernichtet!

Wenn Sie dennoch zustimmen, bitten wir Sie, oben genannte Änderungen zu unterstützen.

Hinzu kommt das verpflichtende Angebot von kostenlosen Testungen für alle Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber.

- Beabsichtigt ist eine Testpflicht für alle Arbeitnehmer (1x im Office, 2x pro Woche für Mitarbeiter mit Kundenkontakt); Kosten sollen vom Arbeitgeber getragen werden. Auch diese Testpflicht trifft den Handel überproportional.

Unsere Forderung lautet:

Die Kosten für die Testungen müssen vom Staat für den Handel voll übernommen werden.

Impfstrategie

Wir fordern eine

- schnelle, effiziente Impfung
- bevorzugte Impfung des Verkaufspersonals
- die Möglichkeit der Impfung des Verkaufspersonals durch eigene Betriebsärzte

Zum Thema Testpflicht und beim Impfen ist der Handel aus naheliegenden Gründen zu privilegieren.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift